

Brüssel, den 16. April 2025  
(OR. en)

8141/25  
ADD 1

MI 224  
ETS 10  
COMPET 271  
VETER 44  
DELECT 42

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2128 final
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2025) 2128 final - ANNEX.

---

Anl.: C(2025) 2128 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2025  
C(2025) 2128 final

ANNEX

## ANHANG

der

**Delegierten Richtlinie der Kommission**

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes**

## ANHANG

Anhang V Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

### „5.4.1. Ausbildungsprogramm für Tierärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Tierärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer.

Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A.

Grundfächer

- Physik
- Chemie
- Zoologie und Zytologie
- Botanik
- Biomathematik

B.

Spezifische Fächer

a. Grundlegende Fächer:

- Anatomie, einschließlich Histologie und Embryologie
- Physiologie
- Biochemie
- Genetik und Molekulargenetik
- Pharmazie, Pharmakologie und Pharmakotherapie (einschließlich antimikrobieller Resistenz)
- Toxikologie
- Mikrobiologie
- Immunologie
- Epidemiologie
- Berufskunde

b. Klinische Fächer:

- Geburtshilfe
- Pathologie, einschließlich pathologischer Anatomie
- Parasitologie
- Klinische Medizin und Chirurgie, einschließlich Anästhesiologie
- Klinische Ausbildung betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten
- Präventivmedizin

- Diagnostische Bildgebung
- Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen
- Tierseuchenrechtliche Vorschriften
- Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht
- Therapeutik
- Propädeutik

#### c. Tierproduktion

- Tierproduktion
- Ernährung
- Agronomie
- Agrarwirtschaft
- Tierzucht und Tierärztliche Bestandsbetreuung
- Tierhygiene
- Tierwohl, Tierschutz und Verhaltenslehre

#### d. Lebensmittelhygiene

- Untersuchung und Kontrolle von Futtermitteln und Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Lebensmittelhygiene, -technologie und -mikrobiologie
- Praktische Arbeiten, einschließlich praktischer Tätigkeit im Schlachthof und in der Lebensmittelverarbeitung

Die praktische Ausbildung kann in Form eines Praktikums erfolgen, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von 5 Jahren nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen muss so ausgewogen und koordiniert sein, dass die Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können und der Tierarzt damit die Möglichkeit erhält, allen seinen Aufgaben nachzukommen.“